

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0744/2026

**Abteilung:** Hauptverwaltung,  
Digitale Verwaltung

**Bearbeiter/in:** Ernst Müller

**Haushaltswirksamkeit:**

Investitionskosten:

Drittmittel:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

nein

nein

nein

nein

ja, bei

ja

ja

ja

Produkt:

Betrag:

Betrag:

Betrag:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Ludwigshafen;  
Ersatzberufung von Herrn Prof. Dr. Schubert aus der Gruppe der öffentlichen  
Körperschaften für die bis 30.06.2028 laufende 14. Amtszeit nach SGB III**

Referenzvorlage: [0929/2021](#)

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat schlägt Herrn Bürgermeister Prof. Dr. Alexander Schubert als Vertreter der Stadt Speyer im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Ludwigshafen in der Nachfolge von Frau Bürgermeisterin i.R. Kabs für die restliche Amtszeit bis zum 30.06.2028 vor.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann der Rat in analoger Anwendung des § 45 Abs. 1 S. 2 GemO (Wahl in die Ausschüsse) per Akklamation darüber abstimmen; eine Wahlhandlung mit Stimmzetteln in geheimer Wahl kann damit entfallen.

## Begründung:

Der Stadtrat hat am 16.12.2021 Frau Bürgermeisterin Monika Kabs als Vertreterin der Stadt Speyer im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Ludwigshafen für die Amtszeit vom 01.07.2022 bis 30.06.2028 vorgeschlagen.

Frau Kabs ist am 28.02.2026 in den Ruhestand getreten.

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, die im Verfahren federführend ist, hat mit Schreiben vom 07.05.2026 (E-Mail) darum gebeten, eine Nachfolgeregelung für die Stadt Speyer bis zum Ende der aktuellen Amtszeit zu treffen. Herr Prof. Dr. Alexander Schubert als Sozialdezernent der Stadt Speyer hat sich bereit erklärt, die Nachfolge von Frau Kabs im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit anzutreten.

## Hintergrund:

Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses besteht in der Überwachung und Beratung der Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 374 Abs.2 Satz 1 SGB III). Er setzt sich nach § 371

Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre (§ 375 Abs. 1 SGB III).

Die ADD Trier wurde als vorschlagsberechtigte Stelle von der Agentur für Arbeit in Ludwigshafen für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften nach § 379 Abs. 3 SGB III in der Funktion der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, auf der Grundlage der Vorschriften des SGB III eine entsprechende Vorschlagsliste - ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsausschusses - einzureichen.

Dabei sind die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe und Agentur festgelegt. Dabei werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder von der jeweiligen Gruppe selbst benannt und unterfallen nicht dem Vorschlagsrecht der ADD.

Die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur (§ 377 Abs. 2 SGB III).

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Dabei können nach § 378 Abs. 1 SGB III als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der jeweiligen Agentur für Arbeit sein.

Auf den Vorschlag eines eigenen Vertreters der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur hat als berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen (§ 377 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Er weist besonders darauf hin, bei der Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter diesem Erfordernis gerecht zu werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die Bundesagentur erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung (§ 376 SGB III).

Mangels spezieller bundes- und landesrechtlicher Regelungen zum Ablauf des Vorschlagsverfahrens finden die allgemeinen Regelungen des Kommunalrechtes Anwendung. Danach stellt der Vorschlag einer Person, wenn auch nur zur Wahl oder Ernennung bzw. Bestellung durch eine andere Stelle, eine Wahl dar, die der originären Organkompetenz des Gemeinderates zuzuordnen ist (siehe VV Nr. 2 zu § 40 GemO). Aus diesem Grund ist für die Berufung ein formeller Ratsbeschluss erforderlich.

Die Federführung für die Zusammenstellung des gemeinsamen Vorschlags der beteiligten Kommunen liegt bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen.